Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4335

13. 04. 89

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4262 —

Atommüllsammelstelle Mitterteich

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Gröbl, hat mit Schreiben vom 6. April 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die „Sammelstelle Mitterteich" besteht aus der

— Landessammelstelle Bayern (LSSt) und

— Lagerhalle der bayerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU-Halle).

1. a) Welche Genehmigungen liegen für den Betrieb der Landessammelstelle Mitterteich vor?

   b) Welche Genehmigungen wurden wann ausgesprochen?

Für den Betrieb der Landessammelstelle Mitterteich liegt eine Genehmigung nach § 3 StrlSchV vor. Sie wurde am 7. Juli 1982 ausgesprochen. Am 5. Januar 1988 erfolgte eine Änderungsgenehmigung.

   c) Welche Mengen, welche Stoffe und Radioaktivitätsklassen dürfen nach den Genehmigungen in Mitterteich eingelagert werden?

2. a) Welche Anteile an Transuranen dürfen
   — leicht radioaktive,
   — mittelaktive
   Abfälle enthalten, um noch ihrer Klassifikation zu genügen?

   b) Welche Richtlinien und Grenzwerte existieren für diese Klassifikationen?

Die in Medizin, Forschung und Industrie anfallenden radioaktiven Abfälle dürfen, soweit sie den Anforderungen aus Genehmigung und Benutzungsordnung genügen, eingelagert werden. Insgesamt dürfen bis zu 10 000 Abfallgebinde gelagert werden. Die Beimengungen an Alpha-Strahlern dürfen nach der geltenden Benutzungsordnung lmCi/200 1 Gebinde nicht überschreiten. Für Radium und Thorium gelten Sonderregelungen.

c) Wird der Inhalt von Fässern mit schwachem und mittelaktivem Müll überprüft, und wenn ja, geschieht dies am Ort der Atommüllproduktion oder in den Sammelstellen und Zwischenlagern?

Die Landessammelsstelle kontrolliert insbesondere die Ortsdosisleistung und die Kontaminationsfreiheit sowie die Begleitpapiere der Fässer. Daneben besteht die Möglichkeit, den Inhalt in einer Sortierbox zusätzlich zu überprüfen. Zusätzlich erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde.

3. a) Welche Mengen radioaktiver Abfälle wurden bislang in der Landessammelstelle Mitterteich eingeliefert?

Der Bestand betrug am 31. Dezember 1987 ca. 630 m^3.

b) Woher stammen diese Abfälle im einzelnen?

Die Abfälle stammen aus den Bereichen von Medizin, Forschung, Gewerbe und Industrie in Bayern.

c) Kann ausgeschlossen werden, daß neben den genehmigten schwach- und mittelaktiven auch hochaktive oder mit Alpha-Strahlern verschmutzte Abfälle eingelagert wurden?

Auf die Antwort zu Frage 2c wird verwiesen.

d) Sind der Bundesregierung Einlagerungen bekannt, die signifikante Mengen an Plutonium 239, Plutonium 241 oder anderen hochradioaktiven Isotopen enthielten? Wenn ja, woher stammen diese Stoffe, und wie ist die exakte Zusammensetzung der gelieferten Abfälle?

Etwaige Beimengungen liegen unterhalb der in Genehmigung und Benutzungsordnung festgelegten Werte [vgl. Antwort zu den Fragen 1 c), 2 a), b)].

e) Kann die Bundesregierung ausschließen, daß in das Zwischenlager Mitterteich bislang bis zu 50 g Plutonium eingelagert wurden?

f) Wurden Überprüfungen des Inhalts dieser Fässer vorgenommen und eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte festgestellt?

Die Beimengungen von Plutonium in den im Zwischenlager Mitterteich eingelagerten Abfällen liegen insgesamt weit unter 50 g Plutonium. Eine auf den Nuklidinhalt der Fässer abstellende meßtechnische Überprüfung findet nicht statt. Hinweise darauf, daß bei Plutonium-Beimengungen, wie sie üblicherweise in minimalen Mengen bei Abfällen aus Kernkraftwerken auftreten, Überschreitungen der zulässigen Aktivitätswerte vorkommen, liegen nicht vor.

4. a) Wurden im Zwischenlager Mitterteich seit Betriebsbeginn Blähungen und andere signifikante Veränderungen an den Fässern mit radioaktivem Abfall festgestellt?

   b) Wurde bereits einmal die Annahme von Atommüllfässern zurückgewiesen, und wenn ja, was war dafür die Ursache?

Im Zwischenlager wurden aufgeblähte Fässer festgestellt, derartige Fässer sind zurückgeliefert worden.

5. a) Kann sich die Bundesregierung einer Stellungnahme des Bayerischen Umweltministeriums vom Januar 1985 anschließen, der zufolge „die Sammelstelle Mitterteich nicht für die Aufnahme von radioaktivem Material aus Niederaichbach vorgesehen" sei?

Der Bundesregierung ist die Entscheidung des Bayerischen Umweltministeriums bekannt, in der Sammelstelle Mitterteich keine radioaktiven Abfälle aus Niederaichbach einzulagern. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

   b) Welche Mengen radioaktiven Materials aus Niederaichbach sind nun tatsächlich in Mitterteich angenommen worden?

Keine.

6. a) Welche Abfälle aus dem Kernforschungszentrum Karlsruhe wurden bislang nach Mitterteich geliefert?

   b) Welches ist der Ursprung dieser Abfälle, und wie ist damit in dem KFK verfahren worden?

   c) Warum wurden diese Abfälle nicht in Neuherberg behandelt?

Das KFK hat faul- und gärfähige sowie flüssige radioaktive Abfälle aus Bayern konditioniert und anschließend nach Mitterteich zurückgeliefert. In Neuherberg sind die dafür erforderlichen Anlagen nicht vorhanden.

7. a) Welche und wie viele Transporte radioaktiver Abfälle und kernstoffbrennhaltiger Abfälle wurden in den Jahren seit Betriebsbeginn

   a) auf der Straße,

   b) über die Bahn

   nach Mitterteich durchgeführt?

Seit Inbetriebnahme der Landessammelstelle im Oktober 1985 wurden dorthin 12 kombinierte Schienen/Straßen-Transporte und 68 Straßentransporte ausgeführt.

Zur EVU-Lagerhalle wurden seit der Inbetriebnahme im August 1987 29 Abfalltransporte auf der Schiene geleitet.

b) Wie hoch waren die jeweiligen Inventare der einzelnen Radionuklide?

Auf die Antwort zu Fragen 1 c), 2 a) und b) wird verwiesen.

c) Auf welchen Strecken werden die Transporte überwiegend durchgeführt?

Als Transportwege stehen die öffentlichen Straßen und die Schienenstrecken der Deutschen Bundesbahn zur Verfügung, die ohne verkehrsrechtliche Einschränkungen für Gefahrguttransporte benutzt werden dürfen.

d) Welcher Strahlenbelastung unterliegen diese Strecken?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Strahlenbelastung der Beschäftigten im Verkehrsbereich durch den Transport radioaktiver Stoffe" verwiesen (Drucksache 11/3322).

e) Von welchen außerbayerischen Anlagen oder Zwischenlagern sind der Bundesregierung Lieferungen nach Mitterteich bekannt, und wie hoch waren die jeweiligen Inventare der einzelnen radioaktiven Isotope?

Keine.

8. Wo und wie werden die radioaktiven Inventare der angelieferten Abfälle geprüft, und wurden dabei Abweichungen von Messungen von den Fracht- bzw. Begleitpapieren festgestellt? Wenn ja, was hatte das für Konsequenzen?

Auf die Antwort zu Frage 2 c) wird verwiesen. Abweichungen von den Begleitpapieren wurden nicht festgestellt.

9. a) Welche Sicherungsmaßnahmen besitzt die Sammelstelle Mitterteich, und hält die Bundesregierung angesichts des radioaktiven Inventars diese tatsächlich für ausreichend?

Es sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen worden. Die Sicherungsmaßnahmen sind VS eingestuft und werden nicht öffentlich bekanntgegeben.

b) Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Anlage nicht gegen einen Flugzeugabsturz ausgelegt ist?

Ja.

c) Ist der Bundesregierung bekannt, daß über die Sammelstelle eine große internationale Luftverkehrsstraße verläuft? Welche Folgerungen zieht sie daraus?

Es ist bekannt, daß die Flugroute R 11 ca. 12 km und die Flugroute UR 11 ca. 8 km an Mitterteich vorbei führen. Für beide Flugrouten ist ein Abweichungsbereich ± 5 km zulässig, so daß zwischen der Flugroute UR 11 und Mitterteich noch ein Mindestabstand von ca. 3 km vorhanden ist. Wegen der geringen Wahrscheinlichkeit eines Flugzeugabsturzes und des gegenüber KKW wesentlich geringeren Gefährdungspotentials wurden spezielle Auslegungsmaßnahmen für einen Flugzeugabsturz nicht getroffen. Potentielle Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes werden im Rahmen der Katastrophenschutzplanung berücksichtigt.

d) Welche Meßwerte wurden bei den Radioaktivitätsmessungen in unmittelbarer und mittelbarer Umgebung der Anlage festgestellt?

Regelmäßige Messungen zeigen, daß am Anlagenzaun der Grenzwert nach § 44 Abs. 1 StrlSchV unterschritten wird; das gilt ebenfalls für die Dosisgrenzwerte nach § 45 StrlSchV. Der Bürgerbeirat der Sammelstelle wird regelmäßig über diese Messungen unterrichtet.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333